

Satzung
des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main
- University of Applied Sciences
zur
Vergabe der Mittel nach dem Gesetz
zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und
der Lehre an hessischen Hochschulen
vom 12. 1. 2009
in der Fassung vom 10.5.2010

Aufgrund von § 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764) hat das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main am 12.1.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Grundsätze

§ 1

- (1) Die Mittel, die die Fachhochschule Frankfurt am Main aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhält, werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Sie dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe dieser Satzung und sollen insbesondere für Personalausgaben im Bereich Lehre (Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) verwendet werden.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden zu 50% auf die Fachbereiche aufgeteilt und zu 50% einem zentralen Fonds für infrastrukturelle und fachbereichsübergreifende Maßnahmen zugewiesen. Die Aufteilungsquote auf Fachbereiche und Zentrale wird regelmäßig anhand der vorhandenen Bedarfe überprüft und ggf. angepaßt.
- (3) Die Verteilung der dezentralen Mittel an die Fachbereiche erfolgt anteilig nach der Zahl der laut Fachsemesterstatistik in den jeweils zwei vorausgehenden Semestern eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.
- (4) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah (Richtwert: zwei Semester) zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu über eine Zuordnung entscheiden.
- (5) Studienbeiträge nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz, über die nach dem im Hessischen Studienbeitragsgesetz vorgesehenen Verfahren bereits beschlossen wurde, sind nicht Gegenstand des nachfolgend geregelten Verfahrens. Gleiches gilt für Mittel, die der Fachhochschule Frankfurt am Main aufgrund von § 1 Absatz 2 S. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen zugewiesen werden,
- soweit sie durch bestehende rechtliche Bindungen aufgrund abgeschlossener Verfahren im Rahmen des Hessischen Studienbeitragsgesetzes und entsprechender Präsidiumsbeschlüsse einer erneuten Vergabe entzogen sind oder
 - soweit sie als nicht aufschiebbare Maßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Gesetzes in der Übergangszeit bis zur Verabschiedung dieser Satzung vom Präsidium aufgrund seiner Anfangszuständigkeit gem. § 42 Abs.1 S.1 HHG beschlossen wurden.

Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe

§ 2 Zentrale Vergabekommission

(1) Die zentrale Vergabekommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der zentral verwalteten Mittel.

(2) Die zentrale Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- den vier Studiendekaninnen und Studiendekanen,
- einem vom Senat für zwei Jahre benannten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sowie
- fünf von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr in der Sitzung des Senates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen.

Wiederholte Benennungen sind möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt einmal im Kalenderjahr zu einer regulären Sitzung ein und leitet diese. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(4) Bei der Administration der Anträge und der Mittel wird die oder der Vorsitzende durch die Abteilung Controlling unterstützt.

§ 3 Zentrales Vergabeverfahren

(1) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und /oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Eine Einzelmaßnahme soll 10.000 € nicht unterschreiten; wenn vom Gegenstand her möglich, können Anträge zu einer Maßnahme zusammengefaßt werden. Weitere Vorgaben für die Gestaltung der Anträge können vom Präsidium festgelegt werden¹. Das hierfür vorgesehene Formblatt ist als Anlage beigefügt. Antragsbefugt sind die Fachbereiche, vertreten durch die Dekaninnen oder Dekane, die zentralen bzw. fachbereichsnahen Einrichtungen, vertreten durch ihre Leitung, der AStA, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Sofern das Finanzvolumen der Anträge über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgeht, kann die

¹ Siehe hierzu die **„Vorgaben für Anträge gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen“, Beschluss FI 302 vom 12.4.2010**

Kommission eine Rangfolge der Anträge beschließen, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen, und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.

(3) Das Präsidium beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Vorschlägen der Kommission zu, weist es zugleich nach § 42 Abs.4 HHG die jeweiligen Mittel zu.

(4) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. In diesem Falle wird eine außerordentliche Sitzung der Kommission einberufen. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung und Zuweisung nicht zu verausgaben.

(5) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird zwischen Präsidium und Kommission hierüber verhandelt. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, festzustellen durch beiderseitige Erklärung, wird der Vorschlag der Kommission von der oder dem Vorsitzenden dem Senat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(6) Nach der Entscheidung des Senats trifft das Präsidium gemäß § 42 Abs.4 HHG die Entscheidung über die Zuweisung der Mittel.

Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe

§ 4 Dezentrale Vergabekommissionen

(1) In den Fachbereichen wird jeweils eine Vergabekommission errichtet, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel vorlegt.

(2) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- einem vom Dekanat bestimmten Dekanatsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannte Professorinnen oder Professoren; wiederholte Benennungen sind möglich,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen oder technisch-administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter; wiederholte Benennungen sind möglich,
- drei von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils ein Jahr in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen. Wiederholte Benennungen sind möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt einmal im Kalenderjahr zu einer regulären Sitzung ein und leitet diese. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(4) Im Bereich der Administration der Anträge und Mittel wird die bzw. der von der Abteilung Controlling unterstützt.

§ 5 Dezentrales Vergabeverfahren

(1) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und /oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Eine Einzelmaßnahme soll 10.000 € nicht unterschreiten; wenn vom Gegenstand her möglich, können Anträge zu einer Maßnahme zusammengefaßt werden. Weitere

Vorgaben für die Gestaltung der Anträge können vom Präsidium festgelegt werden². Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereiches an das Dekanat richten.

(2)) Sofern das Finanzvolumen der Anträge über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgeht, kann die Kommission eine Rangfolge der Anträge beschließen, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen, und unterbreitet diese Rangfolge dem Dekanat als Verwendungsvorschlag.

(3) Das Dekanat beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, leitet es den Vorschlag an das Präsidium weiter.

(4) Ändert das Dekanat den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. In diesem Falle wird eine außerordentliche Sitzung der Kommission einberufen. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung und Zuweisung nicht zu verausgaben.

(5) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird zwischen Dekanat und Kommission hierüber verhandelt. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, festzustellen durch beiderseitige Erklärung, wird der Vorschlag der Kommission von der oder dem Vorsitzenden dem Fachbereichsrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(6) Nach der Weiterleitung des Vorschlags nach Abs.3 oder der Entscheidung des Fachbereichsrats nach Abs.5 trifft das Präsidium gemäß § 42 Abs.4 HHG die Entscheidung über die Zuweisung der Mittel.

§ 6 Berichtspflichten

(1) Zum Abschluss jeden Semesters berichtet das Dekanat dem Präsidium über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Semester.

(2) Jährlich zu Beginn des Wintersemesters berichtet das Präsidium dem Senat über die Mittelverwendung des vorangegangenen Jahres in den Fachbereichen und im zentralen Bereich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.05.2010

Dr. Detlev Buchholz

Präsident

² Siehe hierzu die „*Vorgaben für Anträge gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen*“, Beschluss FI 302 vom 12.4.2010